

reichende Sicht hat. Er darf Personen, Tiere oder Gegenstände nur mitnehmen, wenn sie ihn bei der Leitung und Bedienung des Fahrzeuges nicht behindern. Führer von Krafträdern (außer von Kleinkrafträdern gemäß § 84 StVZO) haben außerhalb geschlossener Ortschaften Schutzhelme zu tragen. Das Rauchen ist beim Fahren auf Krafträdern und Kleinkrafträdern nicht gestattet.

(3) Fahrzeuge müssen sich in einem Verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, den Zustand des Fahrzeuges sowie die Verteilung und richtige Befestigung der Ladung vor Antritt der Fahrt zu überprüfen. Liegen Mängel vor, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigen, darf die Fahrt nicht angetreten werden. Mängel, die während der Fahrt auftreten und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen.

(4) Für die Erfüllung der dem Fahrzeugführer nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Aufgaben und Pflichten sind auch der Fahrzeughalter oder dessen beauftragter Vertreter sowie die Personen, die ständig oder zeitweise die Verfügungsgewalt über den Einsatz des Fahrzeuges ausüben, verantwortlich. Sie dürfen insbesondere die Fahrt nicht anordnen oder gestatten, wenn ihnen bekannt ist oder wenn sie den Umständen nach damit rechnen müssen, daß der Fahrzeugführer zur sicheren Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges nicht geeignet oder das Fahrzeug nicht Verkehrs- oder betriebssicher ist.

(5) Auf oder in Kraftfahrzeugen darf nur die im Zulassungs- bzw. Registrierschein eingetragene Anzahl von Personen mitgenommen werden, sofern nicht gemäß Abs. 6 und § 23 etwas anderes bestimmt ist. Die Fahrzeuge sind so zu beladen (Personen, Gepäck und Zubehör), daß die zulässigen Achslasten nicht überschritten werden.

(6) Bei der Mitnahme von Kindern auf oder in Kraftfahrzeugen, besonders bei Kindertransporten, sind geeignete und ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

a) für Personenkraftwagen:

Auf zwei Sitzplätzen können an Stelle der erwachsenen Personen je zwei Kinder im Alter bis zu 12 Jahren mitgenommen werden; auf den hinteren Sitzen dürfen zusätzlich zwei Kinder im Alter bis zu 7 Jahren oder ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren befördert werden;

b) für Kraftomnibusse und Führerkabine von Lastkraftwagen:

Jeder erwachsene Fahrgast kann ein Kind im Alter bis zu 4 Jahren mitnehmen; an Stelle von zwei erwachsenen Personen können auf zwei zusammenhängenden Sitzplätzen jeweils drei Kinder im Alter bis zu 12 Jahren befördert werden;

c) für Krafträder mit Seitenwagen:

Im Seitenwagen kann eine erwachsene Person ein Kind im Alter bis zu 7 Jahren mitnehmen; an Stelle einer erwachsenen Person können zwei Kinder im Alter bis zu 12 Jahren im Seitenwagen befördert werden;

d) für Solokrafträder und Kleinkrafträder:

Ein Kind im Alter bis zu 7 Jahren kann mitgenommen werden, wenn ein gesonderter Kindersitz sowie feste Fußstützen und ein Haltegriff vorhanden sind; befindet sich der Kindersitz hinter dem Fahrer, muß eine erwachsene Begleitperson das Kind schützen, sofern der Sitz nicht geschlossen und mit Bauchgurt versehen ist.

Auf der Sitzbank eines Kraftrades kann ein Kind im Alter bis zu 7 Jahren mitgenommen werden, wenn die Sitzbank ausreichend lang ist, feste Fußstützen und ein Haltegriff vorhanden sind und das Kind zwischen erwachsenen Personen sitzt.

Die auf Krafträdern angebrachten Kindersitze müssen den vorhandenen Werkanweisungen oder Typgutachten der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt entsprechen. Die Eignung der Sitzbank, der Fußstützen und des Haltegriffes für die Beförderung von Kindern sowie der Aufbau eines Kindersitzes müssen vom zuständigen Organ der Deutschen Volkspolizei begutachtet und im Zulassungs- bzw. Registrierschein eingetragen sein.

§ 6

Benutzung der Fahrbahn

(1) Der Fahrzeugführer hat die für die Fahrzeugart bestimmte Fahrbahn zu benutzen.

(2) Sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, ist mit Fahrzeugen auf der rechten Fahrbahnhälfte rechts zu fahren. Mit langsam fahrenden Fahrzeugen ist die äußerste rechte Seite der rechten Fahrbahnhälfte einzuhalten. Die linke Fahrbahnhälfte darf nur zum Überholen benutzt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Einbahnstraßen.

(3) Beim Einbiegen ist nach rechts ein enger, nach links ein weiter Bogen auszuführen. Wer rechts einbiegen will, hat sein Fahrzeug vorher möglichst weit rechts, wer links einbiegen will, möglichst weit links in den Verkehr einzuordnen.

(4) Auf Straßen mit zwei gleichartigen, voneinander getrennten Fahrbahnen haben Fahrzeuge die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn zu benutzen. Die Fahrbahnen gelten als Einbahnstraßen im Sinne des § 9.

§ 7

Fahrgeschwindigkeiten

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt, sofern nicht durch aufgestellte Verkehrszeichen besondere Geschwindigkeitsbegrenzungen festgelegt sind,

a) innerhalb geschlossener Ortschaften:

auf allen Straßen 50 km/h,
auf besonders gekennzeichneten Straßen
(Schnellstraßen gemäß Anlage 1 Bild 48) 60 km/h.

Durch ein Zusatzschild unter dem Verkehrszeichen „Schnellstraße“ kann allgemein oder für einzelne Fahrzeugarten die zulässige Höchstgeschwindigkeit weiter heraufgesetzt werden;

b) außerhalb geschlossener Ortschaften:

für Personenkraftwagen und Krafträder 90 km/h,
für alle übrigen Fahrzeuge 60 km/h;